

# Amtsblatt

## für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

9. Jahrgang

15. März 2017

Nr. 5

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052)	1
	<u>Öffentliche Bekanntmachungen zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl:</u>	
2	87. Änderung des Flächennutzungsplanes 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Stralsunder Straße“	2
3	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Werl-Nord 2"	4

### Lfd. Nr. 1

**Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052)**

Für das durch Verzicht mit Datum zum 07.03.2017 ausgeschiedene Ratsmitglied Markus Zanon rückt der gem. § 16 (2) KWahlG als Ersatzbewerber auf der Reserveliste der Werler Protestwähler e.V. vorgesehene Andreas Sprenger, Hammer Straße 90, 59457 Werl, mit Wirkung vom 08.03.2017 in den Rat der Wallfahrtsstadt Werl nach.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats beim Wahlleiter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, Zimmer B 122, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einreichung des Einspruchs beginnt am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Werl, den 13.03.2017,

Der Bürgermeister als Wahlleiter  
gez.

Grossmann

## Lfd. Nr. 2

### Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

#### **Bekanntmachungsanordnung vom 09.03.2017**

#### **- 87. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **- 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Stralsunder Straße“**

Schlussbekanntmachung gem. § 6 (5) und § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Abgrenzungen der Geltungsbereiche sind aus den nachstehend abgedruckten Lageplänen zu ersehen.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.02.2017, AZ: 35.2.1.-1.4-SO-2/17, ist die 87. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 BauGB genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl durch die Bezirksregierung Arnsberg am 22.02.2017 wird hiermit gem. § 6 (5) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 87. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 (5) BauGB wirksam.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 29.11.2016 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Stralsunder Straße“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Stralsunder Straße“ wird gem. § 10 (3) BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Stralsunder Straße“ in Kraft. Mit Rechtskraft der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Stralsunder Straße“ treten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 106 „Stralsunder Straße“, die von dem Geltungsbereich seiner 1. Änderung überlagert sind außer Kraft.

Die 87. Flächennutzungsplanänderung und die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Stralsunder Straße“ einschließlich der jeweiligen Begründung mit gemeinsamen Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 87. Flächennutzungsplanänderung sowie der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Stralsunder Straße“ berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

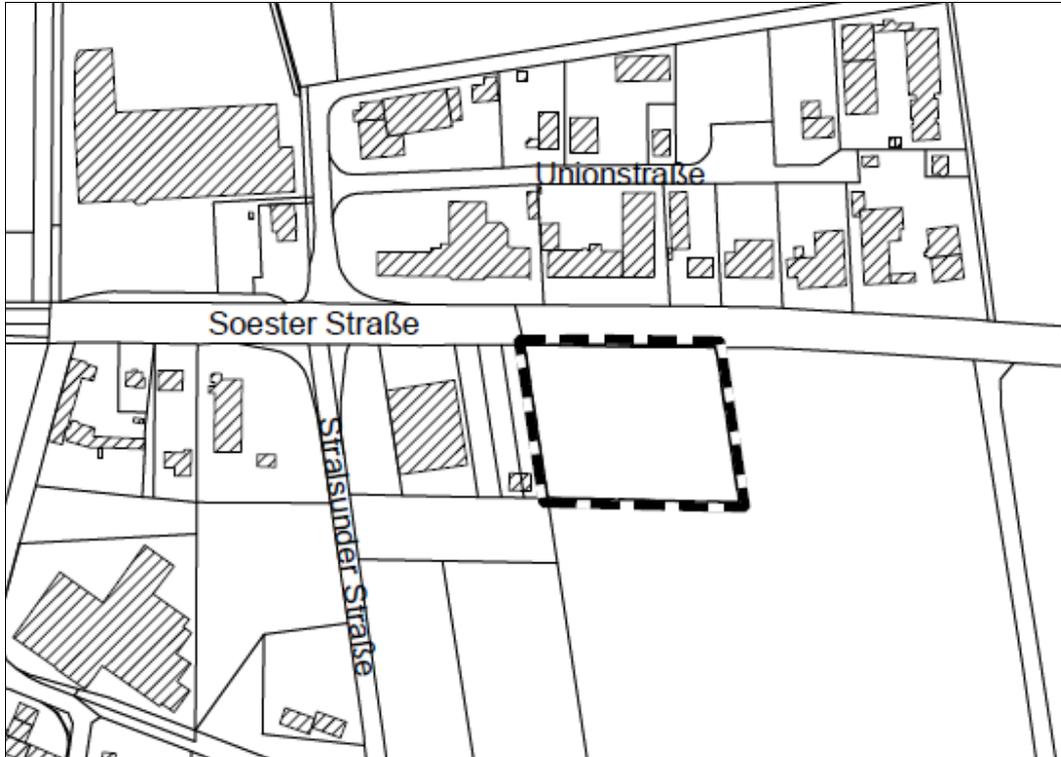
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o. g. Satzung gem. § 7 (6) GO NW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Geltungsbereich der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes**



## Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Stralsunder Straße“



Werl, den 09.03.2017,  
gez. Grossmann  
Der Bürgermeister

### Lfd. Nr. 3

#### Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

##### **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Werl-Nord 2"**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 01.03.2017 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Werl-Nord 2“ mit dem Entwurf der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB freizugeben.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Straßen Langenwiedenweg, Röntgenstraße, Kopfermannstraße, Einsteinstraße und Hallenser Straße, Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Generelles Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen in Bezug auf die Ursprungsplanung von 1972. Durch die Überplanung im Zuge der 2. Bebauungsplanänderung werden ca. 30 bis 35 Wohnbaugrundstücke geschaffen.

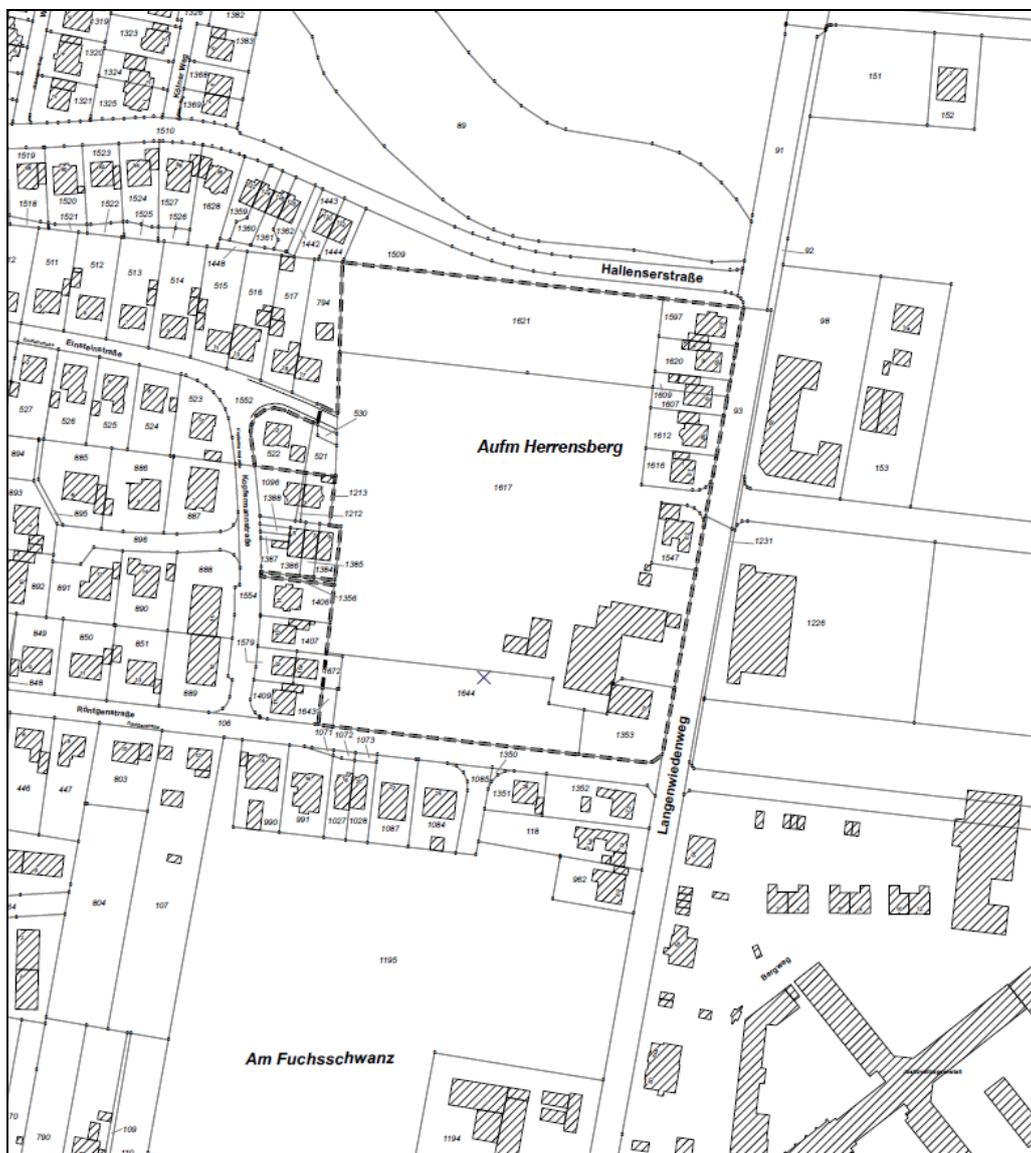
Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der o. g. Planungen erfolgt auf Grundlage der Vorentwürfe einschließlich der Entwürfe der Begründungen mit Umweltbericht sowie bereits erstellter Fachgutachten in der Zeit

**vom 29.03.2017 bis einschl. 28.04.2017**

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922-8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl. Während dieser Zeit können die Unterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Werl ([www.werl.de](http://www.werl.de) > Rathaus > Öffentliche Beteiligungen > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) einzusehen.

### **Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Werl-Nord 2“**



Werl, den 09.03.2017,

gez. Grossmann  
Bürgermeister